

Drittes **Buch** **Rechtsmittel**

Erster Abschnitt **Allgemeine Bestimmungen**

Rechtsmittelberechtigte.

§296

(1) Die zulässigen Rechtsmittel gegen gerichtliche Entscheidungen stehen sowohl der Staatsanwaltschaft als dem Beschuldigten zu.

(2) Die Staatsanwaltschaft kann von ihnen auch zugunsten des Beschuldigten Gebrauch machen.

Anm.i Durch Art. 7 § 1 der VO zur weiteren Vereinfachung der Strafrechtspflege vom 13. August 1942 (RGBl. I S. 508) und durch Art. 2 § 13 der 4. VO zur Vereinfachung der Strafrechtspflege waren die Rechtsmittel von einer besonderen Zulassung abhängig gemacht worden. Auch das Land Sachsen wendet die Vorschriften über die Zulassung der Rechtsmittel seit der Verordnung zur Aufhebung strafverfahrensrechtlicher Bestimmungen vom 13. 3. 1950 (GVOB1. S. 221) nicht mehr an.

Der Verteidiger.

§ 297

Für den Beschuldigten kann der Verteidiger, jedoch nicht gegen dessen ausdrücklichen Willen, Rechtsmittel einlegen.

Gesetzlicher Vertreter.

§ 298

(1) Der gesetzliche Vertreter eines Beschuldigten kann binnen der für den Beschuldigten laufenden Frist selbständig von den zulässigen Rechtsmitteln Gebrauch machen.

(2) Auf ein solches Rechtsmittel und auf das Verfahren